

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kinsau folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (Vbb-WAS)

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Schaffung einer Notfallwasserversorgung durch Anschluss des gemeindlichen Wasserleitungsnetzes durch Anschluss an die von der Stadt Schongau zu errichtende Leitung sowie Anpassung der Steuerungs- und Regelungstechnik im gemeindlichen Wasserleitungsnetz.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt. Bei unbebauten übergroßen Grundstücken wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht

herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der jeweils beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der jeweils beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,24 € zzgl. MwSt. |
| b) pro qm Geschossfläche | 1,47 € zzgl. MwSt. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde alle über für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Tatsachen Angaben zu machen und der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kinsau, den 29.06.2018
Gemeinde Kinsau

gez.
Marco Dollinger,
Erster Bürgermeister

gez. Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.06.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kinsau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.06.2018 angebracht und am 16.07.2018 wieder abgenommen.

Kinsau, den 17.07.2018

gez.

Hentschke, VR

gez. Siegel